

mehr einbezogen, sondern man konzentriert sich auf den Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten; zweitens wird der Buchstabe a der Fassung des Bundesrates gestrichen. Damit sind, wie das Ständerat Bürgi eben gesagt hat, entgegen Treu und Glauben erheblich von der gesetzlichen Ordnung abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen nicht per se mit dem Verdacht der Unlauterkeit behaftet. Sie werden also nur unlauter, wenn sie ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten schaffen. Damit wird dem ebenfalls im Nationalrat geltend gemachten Argument Rechnung getragen, Buchstabe a schränke die Vertragsfreiheit zu stark ein, da bei einer erheblichen Abweichung vom dispositiven Recht automatisch der Verdacht auf eine missbräuchliche Klausel entstehen könnte. Der Kompromissvorschlag ist praktisch identisch mit der entsprechenden Generalklausel der EU-Richtlinie; das wurde auch schon gesagt. Der Bundesrat unterstützt den Kompromissvorschlag. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen. Eine Antwort auf das eben von Herrn Janiak vorgebrachte Votum: Ja, auch ich hoffe, dass der Kompromiss im Nationalrat dann tatsächlich angenommen werden kann.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich bin aufgefordert worden, im Auftrag der Redaktionskommission noch kurz eine Bemerkung anzubringen. Die Redaktionskommission nimmt eine Änderung vor, und die sollte bekanntgegeben werden. Um es nicht erst vor der Schlussabstimmung zu tun, mache ich diese Bemerkung jetzt. Sie betrifft den Ingress. Im Ingress, den wir verabschiedet haben, wird auf die Artikel 95, 96, 97, 122 und 123 der Bundesverfassung verwiesen.

Ich lese Ihnen jetzt vor, was die Redaktionskommission geschrieben hat: «Nach den Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR) und der Praxis sind nur die kompetenzbegründenden Bestimmungen in den Ingress aufzunehmen. Sie sollen zudem präzis, d. h. unter Angabe des einschlägigen Absatzes, angegeben werden. Das Bundesamt für Justiz, das für diese Bestimmungen die Qualitätskontrolle übernimmt, hat der Redaktionskommission daher folgende Fassung vorgeschlagen: 'gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 96, 97 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung'. Nicht mehr erwähnt wird die Strafrechtskompetenz nach Artikel 123, da es sich bei den im UWG enthaltenen Strafbestimmungen um solche des Nebenstrafrechts handelt.»

Damit bin ich meiner Pflicht nachgekommen, im Auftrag der Redaktionskommission auf diese Änderung des Ingresses hinzuweisen.

Angenommen – Adopté

10.067

Wohnraumförderung. Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen Promotion du logement. Crédit-cadre pour les engagements conditionnels

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.08.10 (BBI 2010 5557)

Message du Conseil fédéral 18.08.10 (FF 2010 5041)

Nationalrat/Conseil national 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Graber Konrad (CEg, LU), für die Kommission: Ich kann mich bei diesem Geschäft relativ kurz fassen.

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat 1,4 Milliarden Franken für Eventualkredite, mit denen der Bund ab Mitte 2011 bis 2015 im Jahresdurchschnitt drei bis vier Emissionen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW) im Gesamtbetrag von rund 350 Millionen Franken verbürgen kann. Mit der Verbürgung wird mit EGW-Anleihen ein ausgezeichnetes Rating erreicht, und damit werden günstige Zinskonditionen erreicht. Weil die Wohnbaugenossenschaften, welche Mittel der EGW beziehen, die Kostenmieten anwenden, kommt die günstige Finanzierung direkt den Mieterinnen und Mietern zugute.

Der Nationalrat hat der Vorlage mit 105 zu 69 Stimmen zugestimmt. Die Vorlage muss jetzt verabschiedet werden, da die vorhandenen Mittel nur noch das erste halbe Jahr 2011 abdecken. Auf die Vorlage wurde in Ihrer Kommission ohne Gegenstimme eingetreten. In der Detailberatung gab es keine Diskussion, und in der Gesamtabstimmung erfolgte eine vollständige Zustimmung.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Ich versuche, die Vorlage innerhalb der Wohnungspolitik des Bundes zu positionieren.

Sie ermöglichen mit Ihrer heutigen Zustimmung zum Bundesbeschluss in erster Linie die Fortsetzung der Förderungspolitik des Bundes und damit deren Kontinuität; dies auf der Basis des Wohnraumförderungsgesetzes von 2003. Wie es die Verfassung verlangt, zielt die Förderung im Mietwohnungsbereich auf eine Stärkung des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Es ist nicht die Absicht des Bundes, den Wohnungsmarkt generell zu beeinflussen. Die Bereitstellung von Wohnraum und die Finanzierung des Wohnungsbaus ist und bleibt grundsätzlich eine Aufgabe der Privatwirtschaft. Die gemeinnützigen Wohnbauträger sind privatwirtschaftliche Akteure. Sie verdienen jedoch eine spezifische Unterstützung durch den Bund, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Erstens spielt dieses Marktsegment eine wichtige Rolle für die Wohnungsversorgung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung. Die gemeinnützigen Wohnbauträger nehmen ihre Aufgabe vor allem in den Städten und Agglomerationen wahr, wo heute besonders grosse Wohnungsknappheit besteht und die Mietzinse hoch sind und weiter ansteigen. Zweitens kommen Vergünstigungen aus der Bundeshilfe so direkt bei den Mietern an, weil die Wohnbaugenossenschaften das Prinzip der Kostenmiete anwenden.

Aus diesen Gründen unterstützt der Bund die gemeinnützigen Wohnbauträger grundsätzlich mit zwei Massnahmen: Die eine sind die zinsgünstigen Darlehen aus dem Fonds de Roulement, und die andere sind die Bürgschaften für Anleihen der Emissionszentrale. Heute reden wir nur darüber.

Zwei Bemerkungen zu deren Stärken: Zum einen hat die Verbürgung der Anleihen der Emissionszentrale für den Bund ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, denn die Förderung erfolgt indirekt, d. h. über eine Organisation. So fällt auf Bundesseite kaum ein administrativer Aufwand an. Hinzu kommt, dass dem Bund auch Emissionsabgaben zufliessen: Seit 2003 waren es immerhin rund 15 Millionen Franken.

Ebenfalls als Stärke einzustufen ist der Umstand, dass die Bundesunterstützung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Anleihen der EGW machen nur rund 0,25 Prozent aller ausstehenden Hypothekendarlehen aus; damit spielen sie auf dem Kapitalmarkt insgesamt kaum eine Rolle. Die Anleihen der EGW sind für die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnungsbaus aber wichtig: Gemeinnützige Bauträger haben häufig Bonitätsnachteile; die Bundeshilfe verschafft ihnen gleich lange Spiesse.

Es gibt sicher auch Aspekte, die als Schwäche der Vorlage eingestuft werden könnten: Wie immer weiss man bei Eventualverpflichtungen nicht, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – künftig Kosten anfallen könnten. Aus heutiger Sicht ist das Verlustrisiko als sehr gering einzustufen. Bisher sind für den Bund, ich habe es eben gesagt, keine unerwarteten Kosten angefallen.



Die EGW sorgt, das sei auch noch einmal erwähnt, mit umfassenden Bauträgern und Projektprüfungen dafür, dass das Risiko so weit wie möglich eingeschränkt werden kann. Ich mache Ihnen beliebt, dem Bundesbeschluss zuzustimmen; er ist ja unbestritten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung
Arrêté fédéral concernant un crédit-cadre destiné à des engagements conditionnels pour l'encouragement de l'offre de logements

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe ... 35 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfs ... 36 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

10.064

**Finanzielle Mittel
für die Landwirtschaft
in den Jahren 2012/13**

**Moyens financiers
destinés à l'agriculture
pour les années 2012/13**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 30.06.10 (BBI 2010 5097)

Message du Conseil fédéral 30.06.10 (FF 2010 4645)

Nationalrat/Conseil national 06.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Graber Konrad (CEg, LU), für die Kommission: Wie Sie aus früheren Debatten wissen, werden die Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Agrarpolitik jeweils für vier Jahre bewilligt. Der laufende Zahlungsrahmen gilt noch bis Ende 2011. Gemäss neuer Regelung in der Finanzhaushaltverordnung kann die nächste Vierjahresperiode wegen der Sicherstellung der Kohärenz zwischen der Legislaturplanung und bedeutenden Finanzierungsbeschlüssen erst 2014 beginnen. Deshalb soll nun der Zahlungsrahmen für die beiden Zwischenjahre 2012 und 2013 auf die Finanzpläne abgestimmt verabschiedet werden.

Die Zahlen in der Botschaft beinhalten auch die damals vorgesehenen Massnahmen gemäss Konsolidierungsprogramm 2012/13. Bereits der Nationalrat wollte am bisherigen Zahlungsrahmen ohne Konsolidierungsmassnahmen festhalten. Er hat einer Erhöhung der Beiträge gemäss Botschaft um 130 Millionen Franken mit 151 zu 21 Stimmen zugestimmt. Auch wenn die Fortschreibung ohne grosse Opposition erfolgt, darf mit Blick auf die Höhe der Beiträge, jährlich rund 7 Milliarden Franken, doch Folgendes in Erinnerung gerufen werden: Wir kommen mit diesen Mitteln dem Verfassungsauftrag gemäss Artikel 104 nach, wonach die Agrarpolitik des Bundes sicherzustellen hat, dass die Landwirtschaft «durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion» ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllen kann. Sie soll «einen wesentlichen Beitrag» zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes leisten.

In Ihrer Kommission liessen wir uns von Herrn Bundesrat Schneider-Ammann, von der Verwaltung und von Vertretern der Finanzkommission informieren. Dabei zeigte sich, dass die vom Nationalrat vorgenommenen Erhöhungen den ursprünglichen Zahlungsrahmen überschreiten. Es wurden uns die tatsächlich erforderlichen Zahlen präsentiert, damit der ursprüngliche Zahlungsrahmen weitergeführt werden kann. Artikel 1 Litera a: 388 Millionen; Litera b: 837 Millionen; Litera c: 5625 Millionen Franken – das sind gemäss Auskunft, die wir erhalten haben, die massgebenden und korrekten Zahlen. Es resultiert ein Unterschied gegenüber dem Nationalrat von 8 Millionen Franken.

Sowohl Eintreten wie auch die Gesamtabstimmung erfolgten ohne Gegenstimme. Ich ersuche Sie, ebenfalls einzutreten.

Fetz Anita (S, BS): Auch ich werde dieser Vorlage zustimmen, mit der der Landwirtschaft finanzielle Mittel in der Höhe von 6,85 Milliarden Franken für zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden; pro Jahr sind das 3,425 Milliarden Franken. Als Konsumentin bin ich bereit, für qualitativ gute, tier- und naturschutzfreundlich produzierte Agrarprodukte aus der Region und für die Aufwendungen zur Erhaltung der Landwirtschaft mehr zu bezahlen. Das ist für mich eine klassische Service-public-Aufgabe. Allerdings lasse ich mich nicht für dumm verkaufen, und deshalb möchte ich ein paar kritische Anmerkungen zu dieser Vorlage machen.

Niemand kann mir beispielsweise ernsthaft die sogenannte Ernährungssouveränität verkliren. Dieser Selbstversorgungsimperativ stammt aus der Zeit der Anbauschlacht im Zweiten Weltkrieg und ist längst nicht mehr Realität. Diesen Mythos muss man einmal öffentlich durchbrechen, zumal die moderne Landwirtschaft auch in der Schweiz Treibstoff, Maschinen, Dünger, Futtermittel braucht – alles aus dem Ausland. Ohne Importe könnte hier praktisch keine einzige Kalorie produziert werden. Damit ist die Landwirtschaft vom Ausland genauso abhängig wie jede andere Branche.

Meine kritischen Bemerkungen möchte ich mit ein paar Fakten unterlegen, welche die meisten Bürgerinnen und Bürger nicht kennen, wovon politisch oft profitiert wird. Zu diesen Fakten gehört Folgendes: 3 Prozent unserer Bevölkerung leben im weitesten Sinne von der Landwirtschaft und produzieren damit knapp 1 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Dafür erhalten sie von uns Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern etwa 3 Milliarden Franken Direktzahlungen pro Jahr. Dazu kommen Produkt- und Absatzunterstützungen von 420 Millionen pro Jahr – allein für die Verkäufung von Milch sind es 160 Millionen pro Jahr –, dann kommt noch die Kleinigkeit von 80 Millionen Franken pro Jahr für Sozialmassnahmen wie beispielsweise die Familienzulagen hinzu. In keiner anderen Branche bezahlt der Steuerzahler die Sozialabgaben. Wir gönnen es den Bauern, wir sind nicht kleinlich. Dann gibt es noch die Kleinigkeit von 70 Millionen Franken für die Verbilligung der Mineralölsteuer und sonst noch ein paar Kleinigkeiten, die ich jetzt nicht mehr aufzähle, ganz zu schweigen von den 5 Milliarden Franken Bilanzreserve, die wir für flankierende Massnahmen im Fall der Agrarliberalisierung zurückgestellt haben.

